

*Wandlungen im staatlichen Leben Altrußlands und Polens  
während des 12. Jahrhunderts*

VON MANFRED HELLMANN

Das Thema enthält schon in seiner Formulierung Probleme, auf die vorab hingewiesen werden muß. Es soll die Rede sein von den Wandlungen im »staatlichen Leben« Altrußlands und Polens während des 12. Jahrhunderts. Was aber ist unter »staatlichem Leben« im 12. Jahrhundert zu verstehen? Wir wissen seit den Arbeiten von Theodor Mayer, Otto Brunner u. a., wie gefährlich die Anwendung moderner verfassungsgeschichtlicher Begriffe auf mittelalterliche Rechts- und Verfassungszustände ist<sup>1)</sup>. Es wird also nötig sein, den Begriff »staatliches Leben« genauer zu bestimmen und einzugrenzen. Weiter: was heißt »Altrußland?« Bekanntlich ist der Begriff »Rußland« (Rossija) eine Schöpfung Peters d. Gr., der sein Imperium damit auf eine Stufe mit England (Anglija), Frankreich (Francija) und dem Reich (Germanija) heben wollte. Im Laufe des 18. und vor allem des 19. Jahrhunderts hat sich dieser Begriff dann mit einem nationalen Inhalt erfüllt; die Verwendung des Begriffs »Rußland« für das 12. Jahrhundert ist eigentlich unstatthaft. Die Zeitgenossen sprachen von »der Rus'«; es ist das ein Femininabstraktum, auf dessen dunkle Herkunft hier nicht näher eingegangen werden kann<sup>2)</sup>. Der Terminus bezeichnet sowohl das Land, als auch die Bevölkerung eines Gebietes, über welche Fürsten aus dem Hause Rurik orthodoxen Glaubens Herrschaft ausüben. Anstelle des im Deutschen schwer zu handhabenden Begriffs »die

1) OTTO BRUNNER, *Moderner Verfassungsbegriff und mittelalterliche Verfassungsgeschichte*. In: *Herrschaft und Staat im Mittelalter*, hrsg. v. H. KÄMPF (Dormstadt 1956), S. 1 ff.; THEODOR MAYER, *Die Ausbildung der Grundlagen des modernen Staates im hohen Mittelalter*. Ebenda, S. 284 ff.; KARL BOSL, *Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa* (München-Wien 1964), bes. S. 204 ff. Zur Problematik jetzt E.-W. BÖCKENFÖRDE, *Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung im 19. Jahrhundert* (Berlin 1961).

2) Der Rus' - Name steht im Zusammenhang mit dem Waräger-Problem, da er teilweise als Ableitung von finn. Ruotsi (Bezeichnung für die Schweden) angesehen wird; dagegen hat die ältere sowjetische Forschung heftig Stellung genommen. Vgl. darüber jetzt die bei M. HELLMANN, *Neue Forschungen zur frühen Geschichte des Kiever Reiches*. In: *Frühmittelalterliche Studien. Jahrbuch des Instituts für Frühmittelalterforschung der Universität Münster*, hrsg. v. K. HAUCK, Bd. 2 (im Druck) mitgeteilte Literatur. Nähere Erläuterung der terminologischen Fragen in: *Handbuch der Geschichte Rußlands*, hrsg. von M. HELLMANN und G. STÖKL, Bd. I (in Vorbereitung).

Rus'« hat Gotthold Rhode den Terminus »Reußen« vorgeschlagen<sup>3)</sup>; ich selbst würde, wie das bisher geschehen ist, »Altrußland« als Hilfsbegriff vorziehen<sup>4)</sup>. Von diesem Altrußland, das also nicht mit dem »Rußland« Peters d. Gr. und der Neuzeit gleichzusetzen ist und alle im Mittelalter ostslawisch besiedelten Gebiete und auch schon einige finnisch besiedelte Randzonen im Norden und Nordosten umfaßt, ist solange zu sprechen, bis sich auf seinem Boden eine neue staatliche Bildung erkennen läßt, deren erste Anfänge und Voraussetzungen in der Epoche sichtbar werden, mit der wir uns zu beschäftigen haben.

Was nun den Begriff »staatliches Leben« anlangt, so ist allgemein bekannt, daß »staatliche Funktionen« in mittelalterlichen Jahrhunderten verteilt sind, daß sie von herrschaftlichen, genossenschaftlichen und familiären Verbänden und Einrichtungen wahrgenommen werden oder doch wahrgenommen werden können. Diese Beobachtungen treffen für Altrußland in vollem Umfange zu, auch wenn der größte Teil der sowjetischen Historiker am Modell des Nationalstaates des 19. Jahrhunderts mit einer Zähigkeit festhält, die eine Diskussion außerordentlich erschwert. Wer sich der Einsicht zu verschließen versucht, daß die Forschung geeignet ist, neue Erkenntnisse zu gewinnen, und nicht dazu mißbraucht werden darf, überholte Vorstellungen durch neue Beweise zu stützen, bewegt sich auf einer anderen Ebene als wir. Demnach möchte unter dem Begriff »staatliches Leben« all das verstanden werden, was wir aus den nicht eben sehr reichen Quellenzeugnissen des 12. Jahrhunderts über die Kiewer Rus' zu erschließen vermögen. Dabei wendet sich unsere Aufmerksamkeit vor allem der Fürstenfamilie der Rurikiden und ihren Herrschaftsbezirken zu. Die unterhalb der fürstlichen Sphäre bereits vorhandenen oder in Entstehung begriffenen Bildungen genossenschaftlicher Art sind freilich ebenfalls zu beachten. Darüber besitzen wir seit kurzem von Klaus Zernack eine umfassende Untersuchung<sup>5)</sup>.

Diesen Vorbemerkungen muß noch eine letzte angefügt werden. Eine parallele Darstellung Altrußlands und Polens im 12. Jahrhundert dürfte geeignet sein, die Besonderheiten des einen, wie des anderen Gebietes deutlicher herauszuarbeiten. Es wird damit – allerdings unter anderen sachlichen Voraussetzungen – angeknüpft an einen Versuch von Otto Hoetzsch, Erscheinungen des Verfassungslebens in Rußland und Polen mit Verfassungszuständen des späteren Mittelalters in West- und Mitteleuropa in Vergleich zu setzen<sup>6)</sup>.

3) GOTTHOLD RHODE, Die Ostgrenze Polens. Bd. I (Köln–Graz 1955) S. XI.

4) M. HELLMANN, Staat und Recht in Altrußland. In: Saeculum V, 1954, S. 41 ff.

5) K. ZERNACK, Die burgstädtischen Volksversammlungen bei den Ost- und Westslaven. Studien zur verfassungsgeschichtlichen Bedeutung des Veče. (Wiesbaden 1967 – Osteuropastudien des Landes Hessen, Reihe I. Gießener Abhandlungen zur Agrar- und Wirtschaftsforschung des europäischen Ostens, Bd. 33).

6) OTTO HOETZSCH, Adel und Lehnswesen in Rußland und Polen und ihr Verhältnis zur deutschen Entwicklung. In: Histor. Zs. 108 (1912) S. 541–592, wiederabgedruckt in: O.

## I

Am 19. Mai 1125 starb in Kiew der Großfürst Wladimir II. mit dem Beinamen »Monomách« (nach der Herkunft seiner Mutter, einer Tochter des byzantinischen Kaisers Konstantin IX. Monomachos), am 28. Oktober 1138 der Herzog Bolesław III. mit dem Beinamen »Krzywousty« (Schiefmund)<sup>7)</sup>. Diese beiden, gewiß nur rein zufällig 13 Jahre auseinanderliegenden Ereignisse beendeten im Kiewer Reich und in Polen eine Epoche, die gekennzeichnet war durch den Versuch der jeweiligen Inhaber der zentralen Herrschaft, diese auch über bereits vorhandene oder in Bildung begriffene Teilreiche oder Teilgebiete festzuhalten, ein Auseinanderbrechen des Reiches, dessen Zentrum und Symbol hier Kiew, dort Gnesen war, zu verhindern oder doch wenigstens hintanzuhalten.

Freilich war die Lage in dem Reich von Kiew von der in Polen durchaus verschieden. Einen straff regierten »zentralistischen Einheitsstaat« – um hier ausnahmsweise diesen modernen Begriff zur Kennzeichnung eines Zustandes zu verwenden, wie er für Polen (natürlich nur bis zu einem gewissen Grade) Geltung beanspruchen könnte<sup>8)</sup> – hat es in Altrußland sowenig gegeben, wie im abendländischen Europa. Dazu war das Riesengebiet zwischen dem Finnischen Meerbusen und dem unteren Dnjepr viel zu ausgedehnt, zum größten Teil schwer oder auch gar nicht passierbar, so daß eine herrschaftliche Durchdringung nur sehr langsam erfolgen konnte. Die großen Wasserwege, vor allem der »Weg von den Warägern zu den Griechen« vom Finnischen Meerbusen zum Ilmen-See, über die Lowatj zur oberen Düna und zum oberen Dnjepr und dann diesen hinab zum Schwarzen Meer, wurden Leitlinien der Ausdehnung von Siedlung und Herrschaft. Früh gingen einige Gebiete eigene Wege<sup>9)</sup>. Polozk an der oberen Düna

HOETZSCH, Osteuropa und Deutscher Osten (Königsberg/Berlin 1934), S. 50–101, heute freilich in Einzelheiten überholt, im methodischen Ansatz immer noch wichtig.

7) KAROL MALECZYŃSKI, Bolesław Krzywousty, Krakau o. J. (1959); über Wladimir Monomách vgl. die (neueste) Darstellung »Vladimir Monomách – bojariskij knjaz« (W. M. – der Fürst der Bojaren) im 1. Bande der Istorija SSSR (Geschichte der UdSSR), 1. Serie (Moskau 1966), S. 553 ff. (von B. A. RYBAKOV).

8) Für die polnische Verfassungsgeschichte vgl. Z. WOJCIECHOWSKI, Państwo Polskie w wiekach średnich (franz. Ausgabe: L'état polonais au moyen âge. Paris 1948); J. ADAMUS, Problemy absolutyzmu piastowskiego (Probleme des piastischen Absolutismus). In: Czasopismo prawno-historyczne, Bd. X, Heft 2 (1958), S. 19 ff.; J. BARDACH, Polskie państwo wezesno-piastowskie (Der frühpiastische polnische Staat). In: Kwartalnik Historyczny, Bd. 67, Heft 4 (1960), S. 971 ff. Weitere Literatur verzeichnet H. LUDAT, Piasten und Ottonen. In: L'Europe aux IXe–XIe siècles (Warschau 1968), S. 321 ff. Auf diesen wichtigen Aufsatz sei mit Nachdruck hingewiesen.

9) Landesgeschichtliche Darstellungen, die seit der Mitte des 19. Jahrhunderts für einige Gebiete vorgelegt wurden, gewinnen in der Forschung der letzten Jahre in der Sowjetunion zunehmend an Gewicht. Literatur verzeichnet K. ZERNACK, Die burgstädtischen Volkssammlungen a. a. O. S. 82 ff.

führte stets ein gewisses Eigenleben, auch dann, als es unter die Herrschaft der Rurikiden gekommen war<sup>10</sup>). Die südwestlichen Fürstentümer, Turow am Pripjet, Wladimir in Wolhynien, Halitsch gewannen ebenso früh eigenes Gewicht, wie die (von Kiew aus gesehen) nordöstlich gelegenen Fürstentümer Tschernigow, Perejaslawl und die auf kolonialem Boden entstehenden Fürstentümer des fernerer Nordostens, Murom, Rostow, Susdalj und Wladimir<sup>11</sup>). Auf Kiew und Nowgorod, auf die Beherrschung des »Weges von den Warägern zu den Griechen« beruhte die Zentralherrschaft des »Großfürsten« von Kiew<sup>12</sup>). Brach diese zusammen, dann war der Auseinanderfall des Reiches nicht aufzuhalten. Die Verbindung zwischen Nowgorod und Kiew war somit Garant der Einheit des Reiches. Von Nowgorod aus hatten sich Wladimir der Heilige 980, Jaroslaw der Weise 1019 und noch Mstislaw, der Sohn Wladimirs II. Monomách 1125 zur großfürstlichen Würde in Kiew emporgekämpft.

Allerdings lag Kiew nicht weit – zwei Tagesreisen – von der Grenze gegen die offene Steppe, den Herrschaftsraum der Reiternomaden, entfernt. Bereits im Frühlicht der Geschichte hatte das Land um Kiew an ein reiternomadisches Volk, die Chasaren, Tribut zahlen müssen<sup>13</sup>). Als deren Tribut Herrschaft abgeschüttelt worden und

10) Grundlegend noch immer V. E. DANILEVIČ *Očerki istorii Polockoj zemli do konca XIV stoletija* (Abriß der Geschichte des Polozker Landes bis zum Ende des 14. Jahrhunderts) (Kiew 1896); ferner: L. V. ALEKSEEV, *Polockaja zemlja. Očerki istorii Severnoj Belorussii v IX–XIII vv.* (Das Polozker Land. Abriß der Geschichte des nördlichen Weißrußland im 9.–13. Jahrhundert.) (Moskau 1966).

11) V. T. PAŠUTO, *Očerki po istorii galicko-volynskoj Rusi* (Skizzen zur Geschichte der galitsch-wolhynischen Rus') (Moskau 1950); vom ukrainischen Gesichtspunkt M. HRUŠEVSKYJ, *Istorija Ukraini-Rusi* (Geschichte der Ukraine-Rus') 4 Bde. (Lemberg 1904–1907), der 1. Bd. in dt. Übersetzung (Geschichte der Ukraine, Leipzig 1906); A. L. MONGAJT, *Rjzanskaja zemlja* (Das Land Rjasan). (Moskau 1961); P. V. GOLUBOVSKIJ, *Istorija Smolenskoj zemli do načala XV veka* (Geschichte des Smolensker Landes bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts). In: *Kievskie Universitetskije Izvestija* (Kiever Universitätsnachrichten) Bd. 35, 1895, S. 259 ff.; N. N. VORONIN, *Vladimiro-Suzdal'skaja zemlja v X–XIII vv.* (Das Land von Wladimir u. Susdalj im 10.–13. Jahrhundert.) In: *Problemy istorii dokapitalističeskich obščestv* (Probleme der Geschichte vorkapitalistischer Gesellschaften) Nr. 5–6 (1935); ders., *Vladimiro-Suzdal'skoe knjažestvo*. In: *Sovetskaja istoričeskaja enciklopedija* (Sovjet. Histor. Enzyklopädie) Bd. III (Moskau 1963) Sp. 528 ff.

12) L. K. GOETZ, *Der Titel »Großfürst« in den ältesten russischen Chroniken*. In: *Zs. f. osteuropäische Geschichte*, Bd. I (1911), S. 23 ff., 177 ff.

13) F. v. KUTSCHERA, *Die Chasaren* (Wien 1910); J. BRUTZKUS, *The Khazar Origin of Ancient Kiev*. In: *The Slavonic and East European Review* 22, 1944, S. 198 ff.; B. A. RYBAKOV, *K voprosu o roli Chazarskogo kaganata v istorii Rusi* (Zur Frage nach der Rolle des Chasarenkaganats in der Geschichte der Rus'). In: *Sovetskaja Archeologija*, 18, 1953, S. 128 ff. D. M. DUNLOP, *The History of the Jewish Khazars* (Princeton 1954); S. SZYSZMAN, *Les Khazares. Problèmes et controverses*. In: *Revue de l'Histoire de Religion* 152, 1957, S. 174 ff.; Art. *Chazarowie* (Die Chasaren) von W. SWOBODA in: *Słownik Starożytności słowiańskich* (Lexikon Antiquitatum Slavicarum) I (Warschau/Krakau/Breslau 1961), S. 238/39.

ihr Reich zusammengebrochen war, folgten ihnen die Petschenegen. Mit diesen hatten die Kiewer Fürsten des 10. und des 11. Jahrhunderts gewiß kein freundschaftliches Verhältnis; ein Kleinkrieg an der Grenze blieb indes im wesentlichen auf die Randzonen beschränkt, denn Wladimir der Heilige errichtete um die Jahrtausendwende einen durch umfangreiche Befestigungen gesicherten Limes gegen sie und versuchte – offenbar erfolgreich –, mit ihnen zu vertraglichen Abmachungen zu kommen, wobei er sich u. a. auch Bruns von Querfurt bedient zu haben scheint<sup>14)</sup>. Auf jeden Fall waren die Petschenegen im Laufe vieler Jahrzehnte den Kiewer Fürsten und der Bevölkerung soweit bekannt geworden, daß sie ihren Schrecken für sie verloren hatten. Indes tauchte – erstmals berichtet die sogenannte Nestorchronik zum Jahre 1061 von einem Einfall – ein neues steppennomadisches Reitervolk an den Grenzen des Kiewer Reiches auf, das die Petschenegen vertrieb und als Grenznachbar ablöste: die Kumanen oder Polowzer. Sie müssen einen rechten Schock ausgelöst haben<sup>15)</sup>; der vorhandene Schutzwall hielt ihnen nicht stand, und dazu kam, daß er ja nur dann seinen Zweck erfüllen konnte, wenn der Herrscher Kiews alle militärischen Mittel mit fester Hand darauf richten konnte, die östlichen Feinde abzuwehren. Das aber war seit dem Tode des Fürsten Jaroslaw des Weisen am 19. Februar 1054 nicht der Fall: der Bruderkampf unter seinen Söhnen – unter denen der älteste, Isjaslaw, und dessen Sohn Jaropolk mit Kaiser Heinrich IV. und Papst Gregor VII. in Beziehungen traten, so daß Auswirkungen des Investiturstreits bis nach Kiew reichen –, die Unsicherheit der Verhältnisse und die Rivalität zwischen den verschiedenen Linien des Fürstenhauses ließen die Abwehrkraft an den östlichen Grenzen immer schwächer werden und dem Ansturm der Kumanen nicht gewachsen sein. Die von den Ostslawen schon seit dem ausgehenden 10. Jahrhundert mit einzelnen Kolonien und Handelsmittelpunkten durchsetzten Waldgebiete des Nordostens (um Rostow und Susdalj vor allem), die Menschen aus dem Nordwesten und Westen des ostslawischen Siedlungsgebietes angezogen hatten, verzeichneten ebenso eine stetige Bevölkerungszunahme, wie der Südwesten, wo sich eine Reihe von Herrschaftsmittelpunkten ebenfalls schon früher gebildet hatte, wo aber nun eine Wanderungsbewegung aus dem Kiewer Raum das Siedlungsnetz sich verdichten ließ<sup>16)</sup>.

14) M. HELLMANN, Vladimir der Heilige in der zeitgenössischen abendländischen Überlieferung. In: Jahrbücher für Geschichte Osteuropas N. F. Bd. 7, S. 397 ff., bes. S. 403 f.

15) Povest' vremennych let po Lavrent'evskomu spisku 1377 g. (Die Erzählung von den vergangenen Jahren nach der Laurentius- Handschrift von 1377), ed. D. S. LICHACHEV u. V. P. ADRIANOVA-PERETC (Moskau/Leningrad 1950) Bd. I, S. 109: »Es zogen zum ersten Mal die Polowzer zum Kampf gegen das Land der Rus'. Wsewolod (ein Sohn Jaroslaws) zog ihnen entgegen, am 2. Februar. Im Kampf besiegten sie Wsewolod, und nach der Schlacht zogen sie ab. Das war das erste Unglück, das durch die heidnischen und ungläubigen Feinde über uns kam. Ihr Fürst aber war Iskas.«

16) C. GOEHRKE, Wüstungsperioden des frühen und hohen Mittelalters in Osteuropa. In: Jahrbücher für Geschichte Osteuropas. N. F. Bd. 16, 1968 (im Druck).

Als 1132 der Sohn und Nachfolger Wladimirs II. Monomách, Mstislaw, starb, brach die Einheit des Reiches vollends auseinander. Die Abwanderungsbewegung aus dem Kiewer und Tschernigower Raum verstärkte sich. Noch zu Anfang des 12. Jahrhunderts war es, vor allem Wladimir II. Monomách selbst, gelungen, die Kumanen aufzuhalten und die Stabilität der Grenzen gegen die offene Steppe einigermaßen zu sichern. Aber dieser vorübergehende Erfolg wich sehr bald einer Schwäche, die nicht mehr überwunden werden konnte. Um den großfürstlichen Thron von Kiew stritten verschiedene Prätendenten. Deren Mittel und Möglichkeiten hatten sich gewandelt. Im 10. und noch bis weit ins 11. Jahrhundert hinein hatten die Fürsten von Kiew militärische Gefolgschaften in Skandinavien angeworben. Wladimir der Heilige und Jaroslaw der Weise, dessen Gattin Ingigerd eine schwedische Königstochter war, hatten enge persönliche Beziehungen zu dem Lande, aus dem ein großer Teil ihrer Gefolgsleute stammte, und auch Jaroslaws Söhne haben noch Skandinavier (außer Schweden auch Dänen, möglicherweise Angelsachsen und wohl auch Deutsche) angeworben. Mit der in die Tiefe dringenden Christianisierung Schwedens und Norwegens hörte der skandinavische Zuzug auf<sup>17)</sup>. Wir dürfen annehmen, daß schon im 10. Jahrhundert ein erheblicher Teil der Gefolgschaften sich aus der einheimischen ostlawischen Bevölkerung rekrutierte<sup>17a)</sup>. Das wurde nun die Regel.

Ferner wurden die durch Realteilung unter alle Erben aufgesplitterten Fürstentümer immer kleiner, die Mittel, die dem einzelnen Fürsten zur Verfügung standen, immer geringer, es sei denn, daß er durch besondere Energie sich anderer Teilfürstentümer bemächtigte, wie einer der jüngeren Söhne Wladimirs II. Monomách, Jurij mit dem Beinamen »Dolgorukij« (Langhand), der seine Herrschaft über eine Reihe von Teilfürstentümern des Nordostens (Rostow, Susdalj) ausdehnte. Freilich war er nur mit großer Mühe in der Lage, sich Kiews zu bemächtigen, das er gegen seinen Neffen Isjaslaw II. aber nicht zu behaupten vermochte. Er gewann es erst nach dessen Tode, 1154, für drei Jahre, bis ihn selbst der Tod dahinraffte. Während der Kämpfe um Kiew wurden nicht nur die Kumanen bald von der einen, bald von der anderen Partei zu Hilfe gerufen, sondern auch Bundesgenossen im Westen und in Byzanz gesucht. Während Jurij Dolgorukij Verbindungen zu König Konrad III. und zu Kaiser Manuel I. Komnenos aufnahm, wandte sich Isjaslaw II. an König Géza II. von Ungarn um Hilfe und ernannte einen Ostslawen, den Bischof Kliment von Smolensk, zum

17) Zur Frage der Einwirkung des Christentums auf die skandinavischen Verhältnisse vgl. den Beitrag von G. HAFSTRÖM-LUND über »Schweden im 12. Jahrhundert. Vom Heidentum und den Wikingerzügen bis zur Christianisierung und den Kreuzzügen« (Protokoll der Reichenau-Tagung vom März 1960, S. 44 ff.) – Zur Rolle der Gefolgschaften jetzt: FRANTIŠEK GRAUS, Raně středověké družiny a jejich význam při vzniku států ve střední Evropě (Die frühmittelalterlichen Gefolgschaften und ihre Rolle bei der Entstehung der Staaten in Mitteleuropa). In: Československý časopis historický Jg. XIII, 1965, S. 1 ff. – Zum Problem der frühen Gefolgschaften im Kiewer Reich vgl. Handbuch der Geschichte Rußlands, Bd. I, Kap. 2, hrsg. v. M. HELLMANN u. G. STÖKL (in Vorbereitung).

Metropolitanen in Kiew, nahm mithin deutlich Stellung gegen den Einfluß des Patriarchen von Byzanz. Als Jurij Dolgorukij sich in Kiew festsetzen konnte, enthob er Kliment seines Amtes und einigte sich mit Byzanz, das einen Griechen nach Kiew entsandte und die Unterordnung der Kiewer Metropole unter das Patriarchat am Bosphorus wiederherstellte<sup>18)</sup>. Kiew verlor in diesen Kämpfen freilich stetig an Gewicht, und lediglich das Prestige ließ die Teilfürsten noch um die »Mutter der Städte der Rus« kämpfen.

Das Jahr 1169 brachte die Wende: Jurij Dolgorukij's tatkräftiger Sohn Andrej mit dem Beinamen »Bogoljubskij« (= Gottlieb), der 1158 in dem ihm vom Vater zugewiesenen Fürstentum Susdalj dessen kleine Beistadt Wladimir an der Kljasma zu einer bedeutenden, auch in der baulichen Gestaltung dem Kiewer Vorbilde folgenden Residenzstadt auszubauen begonnen hatte und in der Nähe sich eine Pfalz, Bogoljubowo, erbauen ließ, wozu ihm Friedrich Barbarossa Baumeister sandte, eroberte 1169 die alte Reichshauptstadt. Er verließ Kiew aber schon bald wieder mit der ausdrücklichen Erklärung, er werde seine großfürstlichen Rechte von seiner Residenz Wladimir aus wahrnehmen. Es war der Schlußstrich unter eine Reihe von Ereignissen, die Kiew zunehmend seiner ursprünglichen Macht beraubt hatten. Entscheidend war, daß kurz nach dem Tode des Großfürsten Mstislaw im Jahre 1132 die Nowgoroder seinen Sohn Wsewolod verjagten und einen Beschluß faßten, nach dem auch den künftig zu berufenden Fürsten wie allen anderen Fremden der Grunderwerb auf Nowgoroder Territorium untersagt sein sollte. Damit hatte sich diese wichtigste Stütze der großfürstlichen Herrschaft neben der Reichshauptstadt selbständig gemacht<sup>19)</sup>.

Jetzt wird eine überaus wichtige Wandlung in der politischen Struktur des Kiewer Reiches sichtbar. Sie muß sich lange vorbereiten haben, ohne daß wir doch ihr erstes Hervortreten genau fassen könnten. Mit dem Anwachsen der Zahl mittlerer, kleiner und kleinster Fürstentümer verfiel deren faktische Macht, während die in den zahlreichen nichtagrarischen Siedlungen wohnenden Handwerker, Gewerbetreibenden und Kaufleute wuchs. Diese örtlichen Einwohnerschaften verschiedener Zusammensetzung, die auch Grundbesitzer umschlossen, schufen sich in den Volksversammlungen, dem Wetsche, ihr Organ. Seit der Mitte des 11. Jahrhunderts treten sie hervor und zu Beginn des 12. Jahrhunderts schließlich, in den zwei Jahrzehnten zwischen 1136 und 1157, bestimmen sie an einer ganzen Anzahl von Orten die politischen Geschicke. Nowgorod macht sich 1136 – die Wandlung hatte sich schon längere Zeit vorbereitet – von der Fürstenherrschaft ganz frei und beschränkt die Fürsten, die von der Stadtgemeinde berufen werden, auf gewisse, genau abgegrenzte Tätigkeitsbereiche (Rechtssprechung, militärischer Schutz).

18) A. M. AMMANN SJ., Ostslawische Kirchengeschichte (Wien 1950), S. 41.

19) K. ZERNACK, Die burgstädtischen Volksversammlungen a. a. O. S. 176 ff.; künftig C. GOEHRKE, Groß-Nowgorod. In: Handbuch der Geschichte Rußlands Bd. I (in Vorbereitung).

Auch im Nordosten, in den Fürstentümern Rostow und Susdalj, tritt das Wetsche auf. Allein, in Wladimir an der Kljasma verhindert der Fürst Andrej Bogoljubskij die Konstituierung eines Wetsche, um hier allein seine fürstliche Macht zur Geltung zu bringen. Zwar erwiesen sich die Wetsche-Versammlungen von Rostow und Susdalj als mächtig genug, 1175 den Fürsten Andrej zu erschlagen und seine Residenz Wladimir übel zuzurichten, aber daß in diesen Gebieten die Fürstenmacht mehr durchdrang, hatte verschiedene Ursachen. Die orthodoxe Kirche, der Wladimir der Heilige und Jaroslaw der Weise bestimmte Tätigkeitsgebiete zugewiesen hatten (Überwachung von Maß und Gewicht, Durchsetzung der kanonischen Rechtsvorschriften z. B. auf dem Gebiete des Familien-, Ehe- und Erbrechts, Sorge für die Kranken, die Armen, die Witwen und Waisen und die Pilger) hatte sich darauf beschränkt, durch Ermahnungen an die Fürsten den Frieden zu wahren. Politischen Einfluß suchte sie nicht und erhielt sie nicht, rechtliche Exemption war nur bis zu einem gewissen Grade gegeben, politische Machtbildungen waren unmöglich. Infolgedessen scheint es mir fraglich, ob man für die frühe Zeit des Kiewer Reiches von »politischer Religiosität« sprechen kann<sup>20)</sup>. Dagegen wurden die Klöster, die die Fürsten in den riesigen Waldgebieten anlegten, Ausstrahlungspunkte fürstlichen Einflusses. Sie halfen den Fürsten, die Besiedlung des Landes voranzutreiben, die diese selbst durch Ansetzung von Siedlern förderten. Sie stellten außerdem wichtige militärische Sicherungen dar, denn sie waren alle befestigt, und man braucht nur einen Blick auf eine Karte zu werfen und sich anzusehen, wie die Klöster rings um Susdalj oder um Twerj oder auch um das 1147 von Jurij Dolgorukij erworbene kleine Moskau angelegt sind, um zu erkennen, daß sie eine Art Festungsgürtel um die Fürstensitze darstellten<sup>21)</sup>.

Entsprechend dem kolonialen Charakter des Landes ist es den Fürsten des Nordostens schon im Laufe des 12. Jahrhunderts in weit höherem Maße, als dies in den altbesiedelten Landschaften möglich gewesen war, gelungen, das Institut der sogenannten jüngeren Gefolgschaft und die Hofleute (unfreie Dienstmannen) in Verwaltung, Rechtsprechung und Landesausbau einzusetzen. Im Zusammenhang damit treten erste Formen einer Landleihe auf, die erkennen lassen, daß die fürstliche Gefolgschaft und Dienerschaft in ganz anderer Weise mit dem Lande, mit dem Boden verwächst, als dies vorher der Fall gewesen war. Eine intensivere Herrschaft über Land und Leute zeichnet sich ab<sup>22)</sup>.

20) G. STÖKL, Die politische Religiosität des Mittelalters und die Entwicklung des Moskauer Staates. In: Saeculum, Bd. 2, 1951, S. 393 ff.

21) Vgl. etwa die dem Sammelwerk *Istorija Kul'tury drevnej Rusi* (Moskau/Leningrad 1951, 2 Bde.) beigegebenen Karten (die z. T. in der dt. Übersetzung: *Geschichte der Kultur der alten Rus'*, Berlin 1959 fehlen).

22) M. HELLMANN, Probleme des Feudalismus in Rußland. In: *Vorträge u. Forschungen*, Bd. V S. 235 ff.; W. SCHULZ, Die Immunität im nordöstlichen Rußland des 14. und 15. Jahrhunderts. In: *Forschungen zur osteuropäischen Geschichte*, Bd. 8 (Berlin 1962) S. 26 ff.



Im Südwesten des Kiewer Reiches, in den Fürstentümern Wladimir in Wolhynien und Halitsch lagen die Dinge etwas anders<sup>23)</sup>. Freilich hatte sich auch hierher ein Teil der von den Steppennomaden bedrohten Bevölkerung aus dem Kiewer Raum geflüchtet. Auch hier war also teilweise kolonialer Boden. Auch die Fürsten von Wladimir betrachteten, wie die anderen Zweige des Rurikidenhauses, ihr Teilfürstentum als Vatererbe, während die Reichshauptstadt Kiew zeitweise zum Vorposten von Wladimir herabsank. Während aber im Nordosten die ostslawische Kolonisation verhältnismäßig jung war, stellte der Südwesten altbesiedeltes, und zwar – wie Rhode gezeigt hat – sicherlich früh von Ostslawen besiedeltes Land dar und wies daher auch die für sie kennzeichnende soziale Schichtung auf. Wichtige Handelsstraßen von West nach Ost durchzogen das Gebiet. Früh bildete sich in den Handelsmittelpunkten eine Schicht von reichen Kaufleuten, wie sie in Nowgorod anzutreffen war, und – ebenfalls in Nowgorod bedeutend – ein landbesitzender Adel, ein Bojarentum von einiger Macht. Die Flüchtlinge aus dem Kiewer Raum verdichteten zwar die Siedlung, aber sie waren nicht diejenigen, die das Land erschlossen. Seine Struktur blieb im Grunde unverändert, und je geringer die Macht des einzelnen Teilfürsten wurde, desto mehr stieg die der oberen sozialen Schichten, im Südwesten die des Bojarentums. Als im 14. Jahrhundert hier polnischer Einfluß durchdrang, traf er auf einen landbesitzenden Adel, die Bojaren, und ein bereits weitgehend in Abhängigkeit gezwungenes Bauerntum, deren Hineinnahme in die polnische Sozial- und Rechtsentwicklung nicht mehr schwierig war. Das sind freilich erst spätere Erscheinungen, ebenso wie die – für den Raum des alten Kiewer Reiches – wohl einzigartigen Hofämter, die westlichen Einfluß vertragen<sup>24)</sup>. Aber auch für den Südwesten gilt, daß das 12. Jahrhundert wichtige Wandlungen mit sich gebracht hat.

Hält man die wichtigsten Wandlungen im Bereich des alten Kiewer Großfürstentums fest, so lassen sie sich thesenartig folgendermaßen zusammenfassen:

1. Nach 1125 bzw. 1132 ist ein Zusammenhalt des Reiches nicht mehr gegeben. Es zersplittert endgültig in eine Reihe von Teilfürstentümern. Diese werden von den verschiedenen Linien des regierenden Rurikidenhauses zunehmend weiter ausgebaut und stellen die Basis bzw. das Objekt für zahllose Rivalitätskämpfe dar.

2. Kiew selbst, die alte Reichshauptstadt, verliert zunehmend an Bedeutung. 1169 lehnt es erstmals ein siegreicher Großfürst ab, seine Residenz in Kiew aufzuschlagen, und bleibt in seinem Vatererbe, Wladimir an der Kljasma, sitzen. Die Bedeutung Kiews als Hauptstadt ist damit dahin, auch wenn es zunächst noch als Sitz des Metropolit, des höchsten Würdenträgers der ostslawischen orthodoxen Kirche, eine erheb-

23) V. T. PAŠUTO, Očerki po istorii galiko-volynskoj Rusi (oben Anm. 11); K. ZERNACK, Die burgstädtischen Volksversammlungen a. a. O. S. 108 ff.

24) G. STÖKL, Kanzler und Metropolit. In: Studien zur Geschichte Osteuropas, Bd. III (Köln/Graz 1966), S. 150 ff.

liche Bedeutung bewahren kann. Diese wird erst 1240 durch die Eroberung der Taren endgültig vernichtet.

3. Im Nordosten und im Südwesten erwachsen neue Kristallisationspunkte politischer Macht. Daneben freilich wird Nowgorod zu einer eigenen, seit 1136 von der Fürstenherrschaft freien Republik mit einem riesigen Territorium im Norden, das als Rohstoffbasis dient, und weltweiten Verbindungen über die Ostsee nach Westen. Daneben halten sich die mittelrussischen und westrussischen Fürstentümer noch als eigene politische Größen, aber Polozk wird erstmals zu Ende des 12. Jahrhunderts von den heidnischen Litauern erobert, und damit kündigt sich an, daß hier, an Wilija und Memel, eine neue Macht im Aufwachsen ist, die im 13. Jahrhundert bereits große Gebiete mit christlicher ostslawischer Bevölkerung für die Dauer unter ihre Herrschaft bringen wird. Während in den nordöstlichen Fürstentümern sich Grundvoraussetzungen für die spätere autokratische Fürsteherrschaft schon im 12. Jahrhundert erkennen lassen, werden im Südwesten andere soziale Strukturen, insbesondere eine größere Bedeutung des Adels, erkennbar.

4. Im Zusammenhang mit dem Aufhören des skandinavischen Zuzugs in die fürstlichen Gefolgschaften gewinnen diese ein anderes Aussehen. Sie werden bodenständiger und verschmelzen vielerorts mit dem Aufgebot der örtlichen Bevölkerung.

5. Diese selbst endlich schafft sich im Wetsche Organe der eigenen politischen Willensbildung, der Selbstentscheidung und Selbstverantwortung, ja, in Nowgorod übernimmt die Kommune die volle Landesherrschaft. Soweit kommt es anderwärts zwar nicht, aber diese genossenschaftlichen Organe stellen einen politischen Faktor dar, der neben Fürst und kirchlicher Obrigkeit (Erzbischof bzw. Bischof) in Nowgorod, in Smolensk, in Polozk usw. erscheint und auch nach außen hin, in den Handelsverträgen mit dem Westen, als Partner auftritt<sup>25)</sup>.

## II

Setzt man neben dieses sehr skizzenhafte Bild von den Wandlungen, die sich im Laufe des 12. Jahrhunderts in Altrußland vollziehen, das Bild Polens in der gleichen Zeit, so ergeben sich mancherlei Übereinstimmungen, zugleich aber auch bedeutende Unterschiede.

Die Herrschaft der Gnesener Herzöge beruhte, seit wir von ihr etwas erfahren – und dies ist leider wenig genug – auf ihrer machtmäßigen Überlegenheit, die wahrscheinlich durch das Vorhandensein eines Gefolgschaftswesens zu erklären ist<sup>26)</sup>. Mit

25) Dazu K. ZERNACK, Die burgstädtischen Volksversammlungen a. a. O.

26) G. LABUDA, Organizacje państwowe Słowian zachodnich w okresie kształtowania się państwa polskiego (Staatliche Organisationsformen der Westslawen zur Zeit der Entstehung des polnischen Staates) in: Początki państwa polskiego (Die Anfänge des polnischen Staates) I

seiner Hilfe ist es nun anscheinend den Gnesener Piasten gelungen, in einem in der Einleitung der ältesten polnischen Chronik des sogenannten Gallus Anonymus noch in Spuren faßbaren, offenbar längere Zeit beanspruchenden Prozeß ihren Herrschaftsbereich auszudehnen und die sicherlich vorhandenen Verbände, jene Gruppen, die die Sprachwissenschaft unter dem Sammelnamen »Lechen« zusammenzufassen pflegt, sich unterzuordnen<sup>27</sup>). Der vorgefundene und sicherlich überall vorhandene Stammesadel, d. h. ein kleines Burgherrentum scheint entweder beseitigt oder in den Dienst der Gnesener Herzöge gezwungen, möglicherweise deren Gefolgschaften eingefügt worden zu sein. An die Stelle der bisherigen Ordnung trat ein mehr und mehr sich verfestigendes und mehr oder weniger straffes Verwaltungs- und Regierungssystem, dessen Grundpfeiler die Burgen darstellten – in der Regel Anlagen, die schon vorher bestanden, aber nun weiter ausgebaut wurden – und in welchen der vom Herzog eingesetzte *capitaneus* oder *comes* (die Bezeichnung *castellanus* tritt spät auf) mit einer kasernierten militärischen Truppe saß, um Abgaben einzusammeln, Dienste zu verteilen und Gericht zu halten. Wie anderswo auch hat die Christianisierung diese Herrschaft der Gnesener Fürsten gefestigt – und die ersten Kirchen in Polen sind Burgenkirchen gewesen, wie später z. B. auch in Litauen.

Eine erste Krise durchlebte dieses Ordnungs- und Herrschaftssystem nach dem frühen Tode Mieszkos II. im Jahre 1034<sup>28</sup>). Mieszkos Sohn, Kasimir I., dem schon mittelalterliche Quellen den Beinamen *renovator* gegeben haben, gelang es, das aus den Fugen geratene Herrschaftssystem Anfang der vierziger Jahre des 11. Jahrhunderts wiederherzustellen und wahrscheinlich sogar zu straffen. Eine energische Persönlichkeit wie Bolesław II. der Kühne, der Sohn Kasimirs, konnte 1058 ein in sich gefestigtes Herrschaftssystem übernehmen und zunächst auch bewahren. Allein, da

(Posen 1962), S. 43 ff.; A. NADOLSKI, Polskie siły zbrojne i sztuka wojenna w początkach państwa polskiego (Die polnischen militärischen Kräfte und die Kriegskunst in den Anfängen des polnischen Staates). In: *Początki państwa polskiego*, Bd. I, S. 187 ff.; J. DOWIAT, Kilka uwag o słownictwie Galla anonyma. (Einige Beobachtungen über die Terminologie des Gallus Anonymus). In: *Kwartalnik Historyczny* (Hist. Vierteljahrsschr.), Bd. 66, 1959, S. 29 ff.; A. F. GRABSKI, Polska sztuka wojenna w okresie wczesnofeudalnym (Die poln. Kriegskunst in der frühfeudalen Epoche), (Warschau 1959), bes. S. 25 ff.; H. ŁOWMIAŃSKI, Początki Polski (Die Anfänge Polens), Bd. 3 (Warschau 1967), S. 430 ff.; K. GÓRSKI, Les structures sociales de la noblesse polonaise au Moyen Age. In: *Moyen Age* 73, 1967, S. 73 ff.

27) Hierzu Art. Lachowie (Lechen) in: *Słownik Starożytności Słowiańskich* (Lexikon antiquitatum slavicarum) III (1967), S. 12; H. ŁOWMIAŃSKI, Początki Polski a. a. O. III, S. 11 ff.  
28) GALLUS ANONYMUS, ed. K. MAŁECZYŃSKI (Krakau 1952), S. 41 ff.; T. GRUZIŃSKI, Uwagi o genezie rewolucji w Polsce za Kazimierza Odnowiciela (Beobachtungen über die Entstehung der Revolution in Polen unter Kasimir dem Erneuerer). In: *Zapiski Towarzystwa Naukowego w Toruniu* (Schriften der Wiss. Gesellschaft in Thorn), Bd. 18 (1952), S. 7 ff.; ST. KETRZYŃSKI, Kazimierz Odnowiciel (1034–1058) (Kasimir der Erneuerer). In: *Rozprawy Akademii Umiejętności, wydział historyczno-filozoficzny* (Abhandlungen der Ak. d. Wiss., histor.-philosoph. Abteilung), Bd. 38, Krakau 1899, S. 295 ff.

auch Polen in den Investiturstreit verwickelt wurde, ergaben sich bedeutsame Wandlungen. Bolesław II. stand zunächst auf der Seite der sächsischen Großen gegen Heinrich IV. Die Geistlichkeit Polens und die Dienstleute des Herzogs wurden dadurch ebenfalls in die Ereignisse, die die gesamte christlich-abendländische Ökumene erschütterten, hineingezogen. In diesen Zusammenhang gehört nicht nur der in seinen Einzelheiten immer noch nicht genügend aufgehellte Tod des heiligen Stanislaus, des Bischofs von Krakau, am 11. April 1079, den Gallus Anonymus in seiner Chronik einen *traditor* nennt, ohne daß er Näheres darüber ausführte. Wahrscheinlich stand er auf der kaiserlichen Seite, denn sonst wäre nicht zu erklären, aus welchen Gründen seine Heiligsprechung 174 Jahre später an der Kurie Schwierigkeiten gemacht hätte, war er doch als Märtyrer seiner Überzeugung von Bolesław II. persönlich erschlagen worden<sup>29)</sup>.

In den gleichen Zusammenhang gehört die erste namentliche Erwähnung von bedeutenden *comites*, die wichtige Kastellaneiburgen wie z. B. Breslau zu verwalten hatten. 1079 wurde Bolesław II. von seinem etwas jüngeren Bruder Władysław Hermann vertrieben und starb 1082 im Exil in Ungarn. Władysław Hermann aber hatte in zweiter Ehe eine Tochter Wratislavs von Böhmen, des treuen Parteigängers Heinrichs IV., zur Frau, in dritter Ehe heiratete er die verwitwete Königin Judith von Ungarn, die Schwester Kaiser Heinrichs IV. Er stand also sicherlich schon vorher auf der kaiserlichen Seite. Nach seinem Regierungsantritt wurde die Verbindung mit dem Westen weiter gesichert: eine seiner Töchter heiratete den Markgrafen des Nordgaus, Diepold von Vohburg<sup>30)</sup>.

Die Auseinandersetzungen zwischen den beiden polnischen Herzögen Bolesław II. und Władysław Hermann bringt es mit sich, daß wir in dieser Zeit von einem hervorragenden Dienstmann – Setheus, dem *comes palatinus* Władysław Hermanns – hören, der im politischen Leben des Landes eine bedeutende Rolle spielte, die Entscheidungen des Herzogs beeinflußte und die Richtung seiner Politik vielfach bestimmt hat. Gallus Anonymus, der diese Zeit bereits im Lande selbst miterlebt hat – er stammte allem Anschein nach aus dem nördlichen Frankreich –, spart nicht mit bösen Bemerkungen, wenn er auf diesen Mann zu sprechen kommt, der – dies ist völlig sicher – auf seiten der Herzogin Judith, also auf kaiserlicher Seite stand. Daß Gallus der päpstlichen zuneigte, sagt er mehr oder weniger deutlich selbst<sup>31)</sup>. Zum ersten

29) GALLUS ANONYMUS a. a. O. S. 53; der Grund für das Zerwürfnis zwischen Bolesław II. und Bischof Stanislaus wird wohlweislich umschrieben: »qualiter autem rex Boleslawus de Polonia sit eiectus longum extitit enarrare, sed hoc dicere licet, quia non debuit Christus in Christum peccatum quodlibet corporaliter vindicare. Illud enim multum sibi nocuit, cum peccato peccatum adhibuit, cum pro traditione pontificem truncacioni membrorum adhibuit.« Vgl. M. GUMPOVICZ, Zur Geschichte Polens im Mittelalter. (Innsbruck 1898). Vgl. aber den Brief Wratislavs von Böhmen an Bolesław II. in: Mon. Poloniae Historica I, S. 365.

30) OSWALD BALZER, Genealogia Piastów (Krakau 1895), S. 124; Maleczyński in: Gallus Anonymus a. a. O. S. 64, Anm. 3.

Male kommt es zu einem offenbar weite Kreise ziehenden Aufstande gegen den regierenden Herzog, als Władysław Hermann die Alleinherrschaft angetreten hat. Der Aufstand richtet sich vor allem auch gegen den *comes palatinus* Setheus. Benützt wird dazu ein Sohn Władysław Hermanns aus erster Ehe mit einer altrussischen Fürstentochter, Zbigniew mit Namen. Die Initiative geht aber von einer Gruppe von hohen Dienstadligen aus, an deren Spitze der *comes* von Breslau, Magnus, ein Verwandter des heiligen Stanislaus, steht<sup>32)</sup>.

Die Einzelheiten der Kämpfe, die schließlich auch noch den jüngeren Sohn Władysław Hermanns, den späteren Herzog Bolesław III. in ihren Bann ziehen, interessieren hier nicht. Sie führten zu einer äußerlichen Versöhnung, die bis zum Tode Władysław Hermanns am 4. Juni 1102 aufrechterhalten werden konnte. Danach setzten Bruderkämpfe zwischen dem älteren Zbigniew und dem jüngeren Bolesław III. ein. Es gelang Bolesław, den Rivalen zu beseitigen (1110) und die Alleinherrschaft zu erringen. Wichtig ist in unserem Zusammenhang, daß seit den auch Polen einbeziehenden Auseinandersetzungen des Investiturstreits der hohe Dienstadel im politischen Leben des Landes eine Rolle zu spielen beginnt. Als das zentrale Herzogtum in Gnesen einer Samtherrschaft der vier Söhne Bolesławs III. wich (1138) und die Vorherrschaft des in Krakau residierenden Seniors testamentarisch festgelegt wurde, gelang es dem Dienstadel sehr schnell, in den einzelnen Teilfürstentümern zu entscheidenden Machtpositionen aufzurücken. Bemerkenswert ist schon die Verlegung der Hauptstadt von Gnesen nach Krakau (Władysław Hermann hatte meist in Płock an der Weichsel residiert und war dort auch bestattet worden). Wir kennen die Gründe nicht, aber es ist immerhin zu vermuten, daß sie mit inneren Strukturveränderungen zusammenhängen dürfte. Bolesław III. hat noch einmal – jedenfalls bis zu dem Hoftag von Merseburg 1135, auf dem die 1013 und 1018 festgelegte Einordnung des Herzogs von Polen in das Imperium und die Bindung an den König (es war Lothar III.) erneuert wurde – die auseinanderstrebenden Kräfte seines Landes zu binden vermocht. Von seinen Söhnen war keiner mehr dazu in der Lage. Der Senior, Władysław II., wurde von seinem jüngeren Stiefbruder Bolesław IV. aus Krakau und seinem Erbteil Schlesien vertrieben und floh zu seinem Stiefschwager König Konrad III., der ihm die Altenburg als Wohnsitz anwies. Aber auch Bolesław IV. hat nicht mehr eine Herrschaft über alle Teilgebiete auszuüben vermocht.

Fragt man nach den auseinanderstrebenden Kräften selbst und nach deren tragender Machtbasis, so ist die Antwort außerordentlich schwierig. Bekanntlich gehört die Frühzeit des polnischen Adels zu einem der schwierigsten Kapitel polnischer Verfassungs- und Sozialgeschichte. Zweierlei indes wird schon früh deutlich: einmal, daß die

32) R. GRODECKI, Zbigniew książę polski (Z., Fürst von Polen). In: Studia staropolskie, księga ku czi Aleksandra Brücknera (Altpolnische Studien, Festschrift für A. Brückner. Krakau 1928), S. 71 ff. T. TYC, Zbigniew a Bolesław (Posen 1927); über Magnus vgl. Gallus Anonymus S. 70.

Landschaften Polens, kaum daß das Gnesener Herzogtum an Macht verliert, sich zur Geltung zu bringen vermögen, insbesondere Kleinpolen mit Krakau, das ja einst zu Böhmen gehört hatte, dann aber auch Masowien und endlich Schlesien<sup>33</sup>). Zum anderen treten die ersten namentlich genannten hohen Dienstadligen – der *comes palatinus* Setheus unter Władysław Hermann, der *comes palatinus Scribimirus*, der Erzieher Bolesławs III., in der ersten Regierungszeit des jungen Herzogs, der *comes* von Breslau, Magnus, ein anderer *comes* von Breslau, Peter Wlast, und dieser und jener andere noch – als große Grundherren in Erscheinung: Setheus gründet neben seiner Burg Sieciechów an der Weichsel ein Benediktinerkloster, der *comes* Peter Wlast von Breslau schenkt den aus Flandern stammenden Augustiner-Chorherren auf dem Zobten die Sandinsel in Breslau selbst, gründet die St.-Vinzenz-Abtei auf dem Elbing in Breslau, sein Bruder Bogusław schenkt 1112 dem Stift St. Maria auf dem Sande zu Breslau die St.-Adalberts-Kirche, die also Eigenkirche gewesen ist<sup>34</sup>). Fragt man weiter, woher dieser Grundbesitz stammen könnte, so stößt man auf eines der kaum befriedigend lösbaren Probleme der polnischen Verfassungsgeschichte. Man ist auf Hypothesen angewiesen. Möglich ist, daß dieses Grundeigentum sowohl aus der Verleihung oder Schenkung (oder Übergabe zu zeitweiliger Nutzung) durch den Herzog stammt oder aber, daß es auf einen in vorpiastische Zeit zurückreichenden Besitz deutet. Beide Möglichkeiten müssen in Betracht gezogen werden, aber während wir von der ersten seit dem 12. Jahrhundert mehr oder weniger deutliche Nachrichten besitzen, fehlen solche für die zweite durchaus. Immerhin hat die Untersuchung einer Reihe der bekanntesten und bedeutendsten altpolnischen Adelsfamilien die Möglichkeit offen gelassen, daß sie aus vorpiastischer Zeit stammen und daher auch ihren Besitz oder doch Teile desselben überkommen haben könnten<sup>35</sup>). Es ist z. B. die Vermutung ausgesprochen worden, daß der *comes* von Breslau, Peter Wlast, aus dem Stammesadel der im 9. Jahrhundert genannten Golensizi, d. h. einem der Teilstämme Schlesiens stammen könnte und daher sich ein gewisser Besitz an Land in seiner Familie gehalten

33) Dieser landschaftlichen Sonderentwicklung, nicht erst nach 1138, sondern schon seit den Wirren nach Mieszko II. Tode, sollte verstärkte Aufmerksamkeit geschenkt werden.

34) Geschichte Schlesiens, hrs. v. H. AUBIN, Bd. I (Breslau 1938), S. 71f., 73 f.

35) F. PIEKOSIŃSKI, Rycerstwo polskie wieków średnich (Das poln. Rittertum des Mittelalters). 3 Bd. Lemberg 1896–1902; Wł. SEMKOWICZ, Ród Awdańców w wiekach średnich (Das Geschlecht der Habdank im Mittelalter) (Posen 1920); ders., Ród Powalów (Das Geschlecht der Powala) In: Sprawozdania Polskiej Akademii Umiejętności (Berichte der Poln. Akad. d. Wiss.) Bd. XIX, 1914, nr. 3; GRODECKI, Zbigniew a. a. O. S. 80; M. FRIDBERG, Ród Łąbeziów w wiekach średnich (Das Geschlecht der Łąbeź im Mittelalter) In: Rocznik Heraldyczny (Heraldisches Jahrbuch), Bd. 7, 1924–25, S. 1 ff.; H. UHTENWOLDT, Peter Wlast, Graf von Breslau (Breslau 1940); K. GÓRSKI, Ród Odrowąziów w wiekach średnich (Das Geschlecht Odrowąz im Mittelalter) In: Rocznik Polskiego Towarzystwa Heraldycznego (Jb. d. Pol. Herald. Gesellschaft) Bd. 8, 1926; vor allem H. ŁOWMIAŃSKI, Początki Polski III, S. 430 ff. (dort alle weitere Literatur).

ten habe<sup>36)</sup>. Sichere Zeugnisse fehlen allerdings. Sehr viel besser bezeugt ist die fürstliche Vergabe von Besitz an bedeutende und verdiente Beamte des Herzogs. Gallus Anonymus berichtet in Buch II, cap. 23, Bolesław III. habe acht Tage vor seiner Hochzeit mit Sbisława, einer Tochter des Großfürsten Swjatopolk von Kiew, wahrscheinlich 1103 solche Verleihungen vorgenommen: »(Boleslavus . . . dare munera non quievit, aliis scilicet renones et pelles palliis coopertas et aurifrisiis delimbatas, principibus pallia, vasa aurea et argentea, aliis civitates et castella, aliis villas et predia.«<sup>37)</sup> Daß solche Vergabungen bzw. Schenkungen nicht erst im Jahre 1103 vorkommen, sondern schon im 11. Jahrhundert, dürfte gewiß sein. Nun erhebt sich sofort die Frage, ob solches aus fürstlicher Vergabung stammendes Gut nicht an ein bestimmtes Amt gebunden, d. h. also dingliches Substrat einer persönlichen Beziehung zwischen dem Schenker und dem Beschenkten war. Aus den Quellen läßt sich darauf nicht eindeutig antworten. Es scheint nicht ausgeschlossen, daß z. B. die *comites* auch vom Herzog Grundherrschaften zugewiesen erhielten. Eine Urkunde Kasimirs III. des Gerechten, des jüngsten Sohnes Bolesławs III. vom 10. August 1176 enthält den Satz: »Confero etiam Campa, Pucenow, Manow, Sczepanow et Petrow sicut comes Resceslaus tenuit.« Freilich ist die Urkunde mindestens verunechtet<sup>38)</sup>. Herzog Leszek der Weiße, ein Enkel Bolesławs III., schenkt 1221 dem Kloster Sulejów »sortem quandam in Svececow, sicut prius tenuerat Sulislaus.«<sup>39)</sup> Am 23. Mai 1224 schenkt derselbe Herzog dem Kloster Jędrzejów »villam servorum meorum, quae dicitur Czchaczow, quam villam dudum cuidam militi nomine Petro tribuno Gnesnensi de gratia pro tempore concesseram.«<sup>40)</sup> Diese Beispiele, die übrigens Zygmunt Wojciechowski eingehend besprochen hat<sup>41)</sup>, weisen bereits auf die verschiedenen Arten der Landverleihung hin: auf Zeit, auf Lebenszeit oder als vererbbares und verschenkbare Eigentum, *iure hereditario*. Im allgemeinen wird man sagen dürfen, daß die seit der Mitte des 11. Jahrhunderts faßbare Schicht von mit hohen herzoglichen Ämtern betrauten Personen sich wahrscheinlich zuerst noch mit kleineren und gelegentlichen Schenkungen begnügen mußte, daß sie seit dem Zwist zwischen Władysław Hermann und seinen Söhnen größer wurden, daß Bolesław III. bereits mehr oder weniger umfangreiche Vergabungen von Land und Leuten vornahm (*civitates, castella* gehörten nicht dazu – dies waren Ämter!), *villae* und *predia* übertrug, und daß seit dem Auseinanderbrechen Polens

36) Vgl. darüber jetzt H. ŁOWMIAŃSKI, Początki Polski III, S. 430 ff.

37) GALLUS ANONYMUS ed K. MAŁECZYŃSKI, S. 90.

38) Codex diplomaticus Poloniae, ed. L. RZYSZCZEWSKI, A. MUCZKOWSKI, J. BARTOSZEWSKI Bd. I (Warschau 1847), nr. 4.

39) Codex diplomaticus Poloniae I, nr. 12.

40) Kodeks dyplomatyczny Małopolski (Codex diplomaticus Poloniae Minoris), ed. F. PIEKOSIŃSKI, Bd I (Krakau 1876), nr. 20.

41) Z. WOJCIECHOWSKI, Das Ritterrecht in Polen vor den Statuten Kasimirs d. Gr. Dt. Ausgabe (Breslau 1930), S. 47.

in Teilfürstentümer sich die Tendenz, die fürstlichen Vergabungen in Eigentum umzuwandeln, ebenso verstärkte, wie die Bedeutung der Dienstmänner wuchs. Nicht nur die hohen Beamten, die *comites palatini* oder die *comites* der Kastellaneiburgen, wurden im Laufe und vor allem gegen Ende des 12. Jahrhunderts an solchen Schenkungen beteiligt, sondern auch eine Schicht niederer Dienstleute, die bisher das Burglager auf den Kastellaneiburgen gebildet hatten: es ist die Geburtszeit des niederen Adels, der später Szlachta genannten sozialen Schicht.

Im Zusammenhang mit diesem durch das 12. Jahrhundert zu verfolgenden Vorgang steht nun noch ein anderer: die einzelnen von den ersten Piasten ihrer Herrschaft unterworfenen Gebiete beginnen, eigene politische Bedeutung zu erlangen. Der Konkurrenzkampf zwischen Gnesen und Krakau ist bereits 1138 zugunsten des letzteren entschieden, doch gewinnt daneben Schlesien – Breslau vor allem, aber auch Glogau und Oppeln bzw. Ratibor – eigenes Gewicht, nicht zuletzt durch die Beziehungen der schlesischen Herzöge, der seit 1163 in ihr väterliches Erbe wieder eingesetzten Söhne Władysławs II., zu Friedrich Barbarossa und zum deutschen Hochadel. Endlich bahnt sich früh eine Sonderstellung Masowiens an, schon im 11. Jahrhundert war es unter Kasimir I. der Hort einer ihm feindlichen Clique hoher herzoglicher Beamter, und es wird später ein eigenes, von dem übrigen Polen lange Zeit sogar getrenntes Herzogtum bilden<sup>42)</sup>.

Es darf freilich für das 12. Jahrhundert noch keineswegs von lehnrechtlichen Formen im strengen Sinne gesprochen werden. Auch ist die Ausbildung eines spezifisch polnischen *ius militare*, eines Ritterrechts, erst im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts erfolgt und damit erst der Adel als Stand voll ausgebildet worden<sup>43)</sup>. Aber die Wurzeln dieser Erscheinung wird man in dem allmählichen Hervortreten einer Schicht hoher Beamter (oder besser: Amtswalter) des Herzogs und einer breiten Schicht seiner kriegerischen Gefolgsleute zu suchen haben, aus denen bei der zunehmenden Aufsplitterung des Landes in immer kleinere Teilherrschaften – es waren in der Zeit der größten Zersplitterung zu Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts insgesamt 48 – die polnische Adelsrepublik erwachsen ist.

Ein besonderes Kennzeichen dieser sich formenden Adelschicht ist noch hervorzuheben: ihre Sippengebundenheit. Schon im 12. Jahrhundert macht sie sich geltend; die großen Geschlechter mit eigenen Wappen oder heraldischen Kennzeichen drängen auch in die hohen geistlichen Ämter hinein. Der *comes palatinus* Bolesławs III., Scri-

42) G. LABUDA, Uwagi o zjednoczeniu państwa polskiego na przełomie XIII i XIV wieku (Beobachtungen über die Einigung des polnischen Staates an der Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert) In: Kwartalnik Historyczny (Histor. Vierteljahrsschr.), Bd. 62, 1955, S. 125 ff.; Geschichte Schlesiens, a. a. O. Bd. I; J. A. GIEROWSKI, Sejmik Generalny Księstwa Mazowieckiego na tle ustroju sejmikowego Mazowsza (Der Generallandtag des Herzogtums Masowien auf dem Hintergrund der Landtagsverfassung Masowiens). (Breslau 1948).

43) Z. WOJCIECHOWSKI, Das Ritterrecht in Polen a. a. O.



bimirus, und sein *cancellarius* Michael, später Bischof, gehörten dem gleichen Geschlecht der Habdank (Avdańcy) an. Die polnische Kirche wurde zur Adelskirche<sup>44</sup>).

Freilich gelang es den Herzögen der Teilfürstentümer noch, ihre Rechte, die *iura ducalia*, festzuhalten. Der Hebel, mit dem es dem polnischen Adel gelungen ist, die Stellung der Herzöge zu untergraben und sich die bestimmende Macht im Lande zu sichern, wurde die Immunitätsverleihung, zunächst an geistliche Anstalten (Klöster), dann an Stadtgemeinden zu deutschem Recht und schließlich auch an den Adel. Immunitätsverleihung und Ausbildung des polnischen *ius militare* gehen, wie Wojciechowski gezeigt hat, einander parallel. Dies aber ist ein Vorgang, der bereits dem 13. und 14. Jahrhundert angehört.

Vergleicht man abschließend nochmals die Vorgänge im Bereich des alten Kiewer Reiches und in Polen miteinander, so wird man sagen dürfen, daß eine im 12. Jahrhundert in mancher Hinsicht sehr ähnliche Situation zu den entgegengesetzten Folgen geführt hat. Während es in dem neuen Mittelpunkt ostslawischen politischen Lebens, im Nordosten, in dem schon bald das 1147 – also im 12. Jahrhundert! – erstmals auftretende Moskau eine Rolle zu spielen begann, zu einem Überwiegen der fürstlichen Macht kommen konnte, ist Polen konsequent den Weg zum Adelsstaat weitergegangen. In beiden Ländern haben sich die entscheidenden und die Zukunft bestimmenden Wandlungen im 12. Jahrhundert vollzogen, wenn auch durch den Tatarensturm der Jahre 1238 bis 1240 auf ostslawischem Boden und durch die Eroberung weiter Gebiete des alten Kiewer Reiches durch die Litauer und deren Einbeziehung in das polnisch-litauische Doppelreich nach 1386 sich große Unterschiede ergeben haben.

44) W. ABRAHAM, Organizacja kościoła w Polsce do połowy wieku XII (Die Organisation der Kirche in Polen bis Mitte des 12. Jahrhunderts.) (2. Aufl. Posen 1962).